

# U m f S b l a t t

des

Großherzoglich Hessischen Oberschulraths

N<sup>o</sup> 3.

Darmstadt am 16. September 1833.

---

Inhalt: 6. Die Einrichtung der Industrieschulen auf dem Lande.

---

6.

Zu Nr. D. G. R.  
3170.

Darmstadt den 16. September 1833.

-----  
Betr.

Die Einrichtung der  
Industrieschulen auf dem  
Lande.

An sämtliche Großherzogliche Bezirks-Schul-Com-  
missionen.

In mehreren Gemeinden der Provinz Starkenburg bestehen seit längerer oder kürzerer Zeit neben den Volksschulen, Anstalten, in welchen der weiblichen Jugend Unterricht in weiblichen Handarbeiten erteilt wird.

Die Vortheile, welche solche Anstalten gewähren, haben sich in diesen Gemeinden bisher hinlänglich bewährt, so daß es wünschenswerth erscheint, es möchten dieselben auch überall, wo die nicht sehr bedeutenden Mittel zu dem wohlthätigen Zwecke aufgebracht werden können, eingerichtet werden. Noch mehr als bis jetzt werden ohne Zweifel solche weibliche Industrieschulen leisten können, wenn sie zweckmäßig eingerichtet, mit dem Lehrunterricht in den Volksschulen in Einklang gebracht werden und die Local- und Bezirks-Schulbehörden sich auch für diesen Theil des Unterrichts auf dem Lande interessirend, an der zweckmäßigen Leitung und Beaufsichtigung desselben es nicht fehlen lassen.

Von dieser Ansicht ausgehend hat daher auch das Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz auf geschehenen Vortrag unterm 2. dieses Monats gnädigst verfügt:

daß der nachfolgende Plan über Einrichtung der Industrieschulen zum Unterricht in weiblichen Handarbeiten durch unser Amtsblatt zur Kenntniß sämmtlicher Bezirks-Schulbehörden gebracht werden solle.

Wir laden Sie daher ein, da, wo solche Unterrichtsanstalten bereits bestehen, dieselbe nach diesem Plan alsbald einzurichten und resp. durch Vermittelung der Ortsschulvorstände einrichten zu lassen, (in so fern nicht schon bestehende und für gut gefundene Localeinrichtungen entgegenstehen, über deren Beibehaltung Sie jedoch bei uns die erforderliche Anzeige machen werden,) sowie nach den Bestimmungen desselben künftighin nicht nur selbst zu bemessen, sondern auch die Ortsschulvorstände darnach anzuweisen.

Zugleich fordern wir Sie auf, überall, wo die Errichtung solcher Anstalten Ihnen zweckmäßig erscheinen sollte und die Mittel zur Bestreitung des erforderlichen Kostenaufwandes von Seiten der Gemeinden aufgebracht werden können, die Gemeinde- und Schulvorstände zu deren Errichtung aufzufordern, ohne jedoch irgend einen Zwang hierzu eintreten zu lassen.

Sie werden uns, sobald es Ihnen gelingt, in Gemeinden dieselben einzurichten, davon die erforderliche Benachrichtigung zugehen lassen, sowie wegen Anstellung der dazu geeigneten Lehrerinnen Ihre gutachtliche Vorschläge einsenden.

Dr. Schmitthener.

vt. Klöß.

---

## P l a n

über Einrichtung der Industrieschulen zum Unterricht  
in weiblichen Handarbeiten.

---

### §. 1.

Der Zweck der Industrieschule ist die weibliche Jugend zu arbeitskundigen, fleißigen, durch zweckmäßige Verrichtung ihrer Handarbeiten sich und Andern nützlichen Menschen zu bilden. Eine solche Unterrichtsanstalt auf dem Lande ist um so nützlicher und nothwendiger, je mehr

es, wie es die Erfahrung lehrt, den ländlichen Hausmüttern theils an Zeit, theils an Fähigkeit und Geschicklichkeit fehlt, ihren Töchtern eine solche Unterweisung selbst zu ertheilen. Der Unterricht dieser Anstalt hat sich aber, soll dieser Zweck vollständig erreicht werden, gerade nur auf diejenigen Lehrgegenstände zu beschränken, deren Erlernung der weiblichen Jugend auf dem Lande nothwendig ist, um künftig ihren Beruf in dieser Beziehung erfüllen zu können.

## S. 2.

Die Unterrichtsgegenstände sind daher:

- a) Das Stricken. Mit diesem wird der Anfang gemacht, weil dasselbe sowohl das Unentbehrlichste für jede Hausmutter ist, als auch am leichtesten und frühesten erlernt werden kann.  
 Von dem Stricken neuer, oder dem Anstricken schon gebrauchter Strümpfe und Socken aus leinen, baumwollen und wollen Garn wird zu dem Fertigen von Handschuhen, Leibwämschen *ic.* übergegangen.
- b) Das Nähen. Nachdem die Kinder an einzelnen Lappen die Nähnaedel zu gebrauchen gelernt haben, wird mit dem Säumen von Sacktüchern, Halbtüchern, Handtüchern, Tischtüchern, Betttüchern *ic.* der Anfang gemacht, das Zusammennähen von Kissen und Bettdecküberzügen, Bett- und Tischtüchern folgt sodann, worauf endlich das Fertigen von Hemden erlernt wird. Zwischen diesen Arbeiten ist jedoch vorzüglich das Augenmerk auf das Flickden defecter Kleidungsstücke, zuerst von solchen, die aus leinenen und baumwollenen und sodann auch aus wollenen Zeugen bestehen, zu richten und sind die Kinder anzuleiten, wie sie aus alten Kleidungsstücken mit dem Zufuge neuer oder schon gebrauchter Zeuge, unbrauchbar gewordene Kleidungsstücke wieder brauchbar machen können. Die Anweisung zu dem Fertigen von neuen Kleidungsstücken außer den Hemden bleibt ausgeschlossen, es wäre denn, daß man das Fertigen von Schürzen und Weibsröcken noch mit in den Unterricht aufnehmen wolle, wenn die Lehrerin darin zu unterrichten die Fertigkeit besitzt.
- c) Das Stopfen. Dieses beschränkt sich jedoch auf das Bestopfen der Fersen neuer oder angestrickter Strümpfe, sowie auf dasjenige defecter Strümpfe und Socken.

- d) Wo möglich wird auch den größeren Kindern Anleitung gegeben, wie sie Hemden, Sack, Hals, Bett, Tisch, und Handtücher mit Buchstaben und Zahlen zu zeichnen haben.
- e) Das Spinnen zu lernen, haben zwar die Mädchen auf dem Lande in ihrem Hause Gelegenheit und wegen Mangel an Raum in dem Schullokal kann dieses nicht mit zu den Lehrgegenständen aufgenommen werden. Doch ist es, wo es der Raum gestattet, erlaubt, daß die Lehrerin bisweilen die größeren Kinder theilweise in der Schule spinnen läßt, um ihnen, wenn sie darin schon eine gewisse Fertigkeit erlangt haben, Anweisung zum Fertigen eines feineren Gespinnstes aus Flachs oder Hanf zu geben.

### §. 3.

Das Arbeits-Material sowie der Arbeits-Apparat wird von den Kindern in der Regel selbst gestellt und eben so die Arbeit zu ihrem eigenen Nutzen verfertigt.

Wegen der ärmeren Kinder jedoch, die beides aus eigenen Mitteln nicht anzuschaffen im Stande sind, oder für den Fall, daß das mitgebrachte Material und der Apparat untauglich wäre, soll der Schule eine verhältnißmäßige Niederlage von brauchbaren Arbeitsstoffen und Arbeitsapparat, als wollenes und baumwollenes Garn, Stricknadeln, Nähnadeln, Fingerhüten u. zu Gebote stehen.

Die Kosten hierfür hat in der Regel die Schulgemeinde zu tragen, zu deren Vortheil auch wieder diejenigen von den Kindern verfertigten Arbeiten veräußert werden, zu welchen das Material aus der Niederlage der Anstalt entnommen wurde.

Hierzu möchte die Summe von jährlich 10 — 15 fl. hinreichend sein.

Ueber die Anschaffung und resp. Ausgabe des der Anstalt gehörigen Materials und Apparats ist von der Lehrerin oder, im Falle diese nicht die Fähigkeit dazu besitzt, von einem Mitglied des Ortschulvorstandes genaue Rechnung zu führen, welche der Ortschulvorstand zu prüfen und die Decharge zu ertheilen hat.

### §. 4.

Das Local für die Industrieschule ist an Orten, in denen sich mehrere Schulen befinden, der Schulsaal der Mädchenschule oder da,

wo die Schulen nicht nach dem Geschlechte abgetheilt sind, derjenige Saal der Ortsschulen, den der Ortsschulvorstand im Einvernehmen mit dem Ortsvorstand als den geeignetsten dazu bestimmt.

Erforderlichen Falls wird für Heizung des Schullocal's während der Dauer des Industrieunterrichts dem Lehrer, in dessen Schullocal dieser Unterricht gegeben wird, eine angemessene Entschädigung von der Gemeinde verabreicht.

#### §. 5.

Die Zeit des Unterrichts in der Industrieschule wird für die Wintermonate auf Mittwoch und Samstag, für die Sommermonate dagegen auf Dienstag und Freitag bestimmt und zwar empfangen denselben an den genannten Tagen

a) die Anfängerinnen

im Winter Vormittags von . . . . 10 — 11½ Uhr.

im Sommer „ „ . . . . 9 — 11 „

b) die älteren Mädchen dagegen

im Winter wie im Sommer von . . 12 — 3 Uhr.

#### §. 6.

Sämmtliche die Volksschule besuchende Mädchen sind im Allgemeinen verbunden auch die Industrieschule zu besuchen. Da jedoch manche Mutter oder Schwester oder Verwandte dieser Kinder, wenn sie die Fähigkeit dazu hat, aus Neigung und Pflichtgefühl, diesen Unterricht zu besorgen wünschen könnte, so steht dem Ortsschulvorstand die Befugniß zu, aus diesem oder anderem triftigen Grunde Dispensation von dem Besuch der Industrieschule zu ertheilen. Derselbe hat sich aber zu vergewissern, daß das zu dispensirende Kind zu Hause diesen Unterricht empfangen kann und wirklich erhält, weshalb solche Kinder bisweilen unter seiner Aufsicht von der Lehrerin zu prüfen sind.

#### §. 7.

Bei der jährlich zwischen Ostern und Pfingsten von dem Ortsschulvorstande zu haltenden öffentlichen Prüfung der Volksschule werden zugleich einige Probearbeiten der die Industrieschule besuchenden Schülerinnen vorgelegt, welche sowohl in den gefertigten Strick- und Näh-

Arbeiten, als auch in Proben des Gespinnstes bestehen, weshalb von den das Spinnen schon erlernt habenden Mädchen gesponnene Fäden auf Kartenblätter gewickelt werden, auf die der betreffenden Kinder Namen geschrieben sind.

### § 8.

Der Industrie-Lehrerin kann keine vollständige, zu ihrem Lebensunterhalt hinreichende Besoldung ausgeworfen werden, theils weil überall dazu die erforderlichen Mittel mangeln und theils weil sie ihre ganze Zeit nicht auf den Unterricht in der ihr anvertrauten Schule zu verwenden hat, weshalb ihr noch Zeit genug zu anderweitigem Erwerb übrig bleibt. Ihr Gehalt besteht also nur in einer angemessenen Entschädigung für den auf den Unterricht zu verwendenden Zeitaufwand. Sie wird darum auch in der Regel aus der Schulgemeinde selbst zu entnehmen sein.

Bei ihrer Wahl ist darauf zu sehen, daß sie:

- a) in den ihr anzuvertrauenden Unterrichtsgegenständen einen Grad von Geschicklichkeit und Fertigkeit besitzt, der das maximum der in der Schule zu erlangenden Fertigkeiten jedenfalls übersteigt;
- b) daß sie von unbescholtenen Sitten ist, und sich durch Sanftmuth, Bescheidenheit und Freundlichkeit auszeichnet, so daß eine liebevolle Behandlung der Kinder mit Grund von ihr erwartet werden kann;
- c) daß sie die Fähigkeit besitzt, auf eine leichte und faßliche Weise den Kindern den erforderlichen Unterricht zu ertheilen.

### § 9.

Die Lehrerin muß:

- a) zur festgesetzten Zeit den Unterricht anfangen und ihn pünktlich und regelmäßig bis zur bestimmten Zeit des Schlusses der Schule fortsetzen,
- b) die Kinder zu regelmäßigem Fleiß, zum gründlichen und tüchtigen Vollenden der Arbeit anhalten und darum besonders die Anfängerinnen schon frühe dazu gewöhnen und diese beständig unter genauer Aufsicht halten,
- c) auf Ordnung und Reinlichkeit im Anzug, im Betragen während des Unterrichts, in der Behandlung des Arbeitsstoffes und Apparats besonders sehen;

d) vorzüglich durch liebevolle Behandlung und durch Ermahnung und Warnung, sowie eigenes Beispiel die Kinder zum Fleiß und Gehorsam und guten Betragen anleiten.

Wären jedoch Strafen anzuwenden durchaus erforderlich, so darf die Lehrerin diese nicht selbst verhängen, sondern muß dasjenige Mitglied des Ortsschulvorstandes, dem die specielle Aufsicht der Schule (§ 12) übertragen ist, davon in Kenntniß setzen und darf erst nach dessen Bestimmung die Strafe vollziehen.

#### §. 10.

Um über die Leistungen der Schule die erforderliche Uebersicht zu erlangen, ist ein Tagebuch in tabellarischer Form zu führen, in welches entweder jedesmal, so oft Schule gehalten wird, von der Lehrerin selbst, oder, falls diese nicht die dazu erforderliche Fähigkeit besitzen sollte, wöchentlich, nach Angabe der Lehrerin, von dem die Special-Aufsicht führenden Ortsschulvorstands-Mitglied die Arbeiten der Schülerinnen nach den verschiedenen Rubriken, sowie die Zeit, in welcher die Arbeit vollendet wurde, eingetragen werden.

Das letztere kann zugleich als Mittel zur Ermunterung des Fleißes benutzt werden. — Eine besondere Rubrik des Tagebuchs enthält diejenigen Arbeiten, welche aus Stoffen gefertigt werden, die der Niederlage der Anstalt entnommen wurden und welche also für Rechnung derselben wieder veräußert werden, falls nicht dieselben als Belohnung des Fleißes der ärmeren Kinder diesen unentgeltlich hingegeben werden, worüber der Ortsschulvorstand, und in so fern die Gemeinde die Mittel dazu bergiebt, — im Einverständniß des Ortsvorstandes zu bestimmen hat.

#### §. 11.

Die Anstellung der Lehrerin erfolgt auf den Vorschlag der Bezirks-Schulcommission, nach vorheriger Vernehmung des Ortsschulvorstandes durch den Großherzoglichen Oberschulrath.

Die Besoldungs-Angelegenheit der Industrie-Lehrerin, sowie alles Finanzielle der Industrieschule gehört zum Ressort des Großherzogl. Kreisraths.

#### §. 12.

Die unmittelbare Aufsicht der Industrieschule führt der Ortsschulvorstand. Derselbe hat in Beziehung auf diese dieselben Obliegenheiten

und Befugnisse, die ihm in Bezug auf die Volksschule resp. auferlegt und gestattet sind.

Zur speciellen Beaufsichtigung der Industrieschule beauftragt er ein Mitglied aus seiner Mitte, welches die im §. 9 und erforderlichen Falls auch die im §. 10 bemerkte Verpflichtung übernimmt. Dasselbe muß monatlich wenigstens einmal die Schule besuchen und die gemachten Bemerkungen dem Schulvorstand mittheilen und sodann dessen Beschlüsse vollziehen.

Der Ortsschulvorstand fertigt im December jeden Jahres einen Auszug aus dem Tagebuch (§. 10) und schickt solchen vor Ablauf des Jahres in duplo mit Bericht, worin er den Zustand der Schule schildert, an die Bezirks-Schulcommission ein.

### §. 13.

Die obere Aufsicht über die Industrieschule steht der Bezirks-Schulcommission zu, dieselbe hat darum bei ihren Visitationen der Volksschule auch auf die Industrieschule ihre Visitation auszu dehnen und in ihren Visitationsberichten ihre Bemerkungen auch über diese zu erstrecken, etwaige Mängel zu rügen und Vorschläge zur Abhilfe derselben zu machen.

Das eine Exemplar des von dem Ortsschulvorstand im December an dieselbe einzusendenden Tagebuchs-Extracts sendet die Bezirks-Schulcommission nebst dem Ortsschulvorstands-Bericht zu Anfang Januars mit Begleitungsbericht an Großherzogl. Oberschulrath ein.

### §. 14.

Der Großherzogl. Oberschulrath hat in seinem jährlich im Februar jeden Jahres an höchste Staatsbehörde über den Zustand des Volksschulwesens zu erstattenden Generalbericht auch die Industrieschulen des Landes zu berücksichtigen.

### §. 15.

Sollten sich in einzelnen Orten besondere Frauenvereine, mit der Absicht, das weibliche Industrie-Schulwesen befördern zu wollen, bilden, so sind diese von den Orts- und Bezirks-Schulbehörden zu begünstigen und es ist ihnen ein angemessener Theil der Aufsicht über die Orts-Industrieschule zu übertragen, ohne jedoch hierdurch die Verpflichtung des Ortsschulvorstandes zur Aufsicht über dieselbe zu beschränken oder aufzuheben.